



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 21

Rathenow, 2014-01-16

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

Korrektur des Amtsblattes vom 14.1. 2014

Beschlüsse des Kreistages Havelland vom 09. Dezember 2013

Beschluss-Nr.: BV 0402/13

Verordnung über die Beförderungsentgelte
und –bedingungen für den
Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis
Havelland

Seite 15

Beschluss-Nr.: BV-0409/13

Festlegung der Wahlkreise für die Wahl des
Kreistages Havelland am 25. Mai 2014 sowie
die Berufung des Kreiswahlleiters und des
Stellvertreters

Seite 18

Bekanntmachung zur Wahl des Kreistages

Seite 18

4. Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung des Wasser- und
Abwasserverbandes Rathenow vom
29.11.2004

Seite 26

Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung
des Ausschusses für Grundsicherung und
Arbeit

Seite 27

Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung
des Ausschusses für
Landwirtschaftsförderung / Umwelt /
Öffentliche Sicherheit

Seite 28

Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 9. Dezember 2013 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland (Beschluss Nr. BV 0402/13) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II S. 218), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsverordnung (ÄndVO) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10 S. 94), hat der Kreistag des Landkreises Havelland auf seiner Sitzung am 9. Dezember 2013 mit Beschluss Nr. BV-0402/13 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

- (1) Diese Verordnung gilt für Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen, deren Betriebssitz sich im Landkreis Havelland befindet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Territorium des Landkreises Havelland. Die nach dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte finden bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes Anwendung.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht.
- (4) Für Auftragsfahrten, die über das Pflichtfahrgebiet hinausgehen, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei vereinbart werden kann.
- (5) Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich rechtlichen Kostenträgern bestehen. Hier gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte.
- (6) Werden Taxen im Linienverkehr für den ÖPNV eingesetzt, so findet diese Verordnung keine Anwendung. Hier gelten die mit dem ÖPNV Auftraggeber vertraglich vereinbarten Vergütungen.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgelegt:

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.1 | Gundbetrag | 2,50 EUR |
| 1.2 | Beförderungspreis (Besetztfahrten je km) | |
| | a) werktags 06:00 – 22:00 Uhr | |
| | bis 7 km | 1,70 EUR |
| | jeder weitere Kilometer | 1,40 EUR |
| | b) werktags 22:00 – 06:00 Uhr | |
| | sowie sonn- und feiertags | |
| | bis 7 km | 1,70 EUR |
| | jeder weitere Kilometer | 1,60 EUR |
| 1.3 | für Leeranfahrten, die über die Betriebssitzgemeinde hinausführen, ab dem Ortsausgangsschild der politischen Gemeinde einschließlich ihrer Ortsteile der Betriebssitzgemeinde je km | 0,80 EUR |
| | (Der Anfahrtspreis entfällt bei Besetztfahrt zur Betriebssitzgemeinde) | |
| 1.4 | Zuschlag für Großraumtaxen Ab der fünften Person je Person | 1,20 EUR |
| 1.5 | Zuschlag für grobe Verunreinigung durch den Fahrgast | 25,00 EUR |
- (2) Die Fortschaltstufe für jede angefangene Teilstrecke beträgt 0,10 EUR

§ 3 Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Errechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen mit Taxen hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu erfolgen.
- (2) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers beträgt der Fahrpreis 1,40 Euro bzw. 1,60 Euro je besetzt zurückgelegten Kilometer zuzüglich des Grundbetrages von 2,50 Euro.
- (3) Die Tarife sind Festpreise, sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (4) Ist ein Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, wieder herstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt neben den Taxiunternehmern auch den Fahrern.

§ 4 Beförderung von Tieren und Gepäck

- (1) Für den Transport von Haustieren ist ein Zuschlag von 1,20 Euro zu zahlen.
- (2) Die Beförderung von Handgepäck hat kostenlos zu erfolgen.

Für den Transport von Gepäck, außer Handgepäck, ist ein pauschaler Zuschlag von 0,80 Euro zu Zahlen.
- (3) Der Transport von Blindenhunden, Krankenfahrstühlen und Kinderwagen erfolgt kostenlos.

§ 5 Wartezeiten

- (1) Die Wartezeiten werden mit 24,00 Euro je Stunde (0,40 Euro je Minute) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
- (2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe nach Auftragserteilung auf Veranlassung des Bestellers oder des Benutzers sowie aus verkehrsbedingten, nicht vom Taxifahrer zu vertretenden Gründen. Der Beginn der Wartezeit ist dem Fahrgast anzuzeigen.
- (3) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, ist die Gebühr nach der tatsächlichen Wartezeit mit 0,40 Euro je Minute zu berechnen.

§ 6 Rücktritt vom Fahrauftrag

Wird die Fahrt nach Auftragserteilung wegen vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt, so ist innerhalb der Betriebssitzgemeinde der doppelte Grundbetrag und außerhalb der Betriebssitzgemeinde der doppelte Grundbetrag zuzüglich der Anfahrtkilometer zu zahlen.

§ 7 Pflichten des Taxifahrers

- (1) Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den gezahlten Beförderungspreis unter Angabe der Ordnungsnummer der Taxe, des Datums sowie auf Wunsch mit Angabe der Uhrzeit und der gefahrenen Wegstrecke auszuhändigen.
- (2) Der Tarif ist jederzeit in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
- (3) Weitergehende Verpflichtungen des Taxifahrers aus dem Personenbeförderungsgesetz und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr bleiben unberührt.

§ 8 Besondere Bestimmungen

Das Beförderungsentgelt ist in der Regel nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch in Ausnahmefällen schon bei Antritt der Fahrt vorschussweise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen, der bei der endgültigen Bezahlung angerechnet wird.

Sondereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Die Einführung einer Sondervereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

**§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 31.03.2009 im Amtsblatt für den Landkreis Havelland (Nr. 06, Seite 39 ff.) veröffentlichte Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland außer Kraft.

Rathenow, 2013-12-12

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf Satzu 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Straße 9 in 14612 Falkensee aus.

**Festlegung der Zahl und der Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl des
Kreistages Havelland am 25. Mai 2014 sowie die Berufung des
Kreiswahlleiters und dessen Stellvertreter**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2013 Folgendes beschlossen:

1. Das Wahlgebiet des Landkreises Havelland für die Kreistagswahl am 25. Mai 2014 wird in 4 Wahlkreise mit nachfolgender Abgrenzung eingeteilt:

Wahlkreis 1: Stadt Rathenow, Stadt Premnitz, Gemeinde Milower Land

Wahlkreis 2: Amt Rhinow, Amt Friesack, Amt Nennhausen, Stadt Nauen, Stadt Ketzin/Havel

Wahlkreis 3: Gemeinde Schönwalde-Glien, Gemeinde Wustermark, Gemeinde Brieselang, Gemeinde Dallgow-Döberitz

Wahlkreis 4: Stadt Falkensee

2. Zum Kreiswahlleiter für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 wird Herr Lothar Marquardt berufen. Zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters wird Herr Stefan Ritzka berufen.

**Wahl
des Kreistages des Landkreises Havelland
am 25. Mai 2014**

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
vom 08.01.2014

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes

bekannt:

I. **Wahltermin sowie Wahlzeit**

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 findet die **Wahl des Kreistages** des Landkreises Havelland am **Sonntag, den 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin für die vorgenannte Wahl durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages des Landkreises Havelland **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. **Anzahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten**

Es sind insgesamt **56** Kreistagsabgeordnete zu wählen.

2. **Wahlkreise**

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat mit Beschluss vom 09.12.2013 das Wahlgebiet (153.294 Einwohner) in folgende **vier Wahlkreise** eingeteilt:

Wahlkreis **1**: Stadt Rathenow, Stadt Premnitz, Gemeinde Milower Land
(37.079 Einwohner)

Wahlkreis **2**: Amt Rhinow, Amt Friesack, Amt Nennhausen, Stadt Nauen, Stadt Ketzin/Havel (38.639 Einwohner)

Wahlkreis **3**: Gemeinde Schönwalde-Glien, Gemeinde Wustermark, Gemeinde Brieselang, Gemeinde Dallgow-Döberitz (36.671 Einwohner)

Wahlkreis **4**: Stadt Falkensee (40.905 Einwohner)

3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr,

beim

Kreiswahlleiter für den Landkreis Havelland
Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem **Kreiswahlleiter für den Landkreis Havelland** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung von einem oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen**

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung kann zur Wahl des Kreistages **nur wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen.

Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können nur **einen wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag einreichen.

6. **Inhalt der Wahlvorschläge**

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes (Landkreis Havelland) und die Bezeichnung des Wahlkreises (Wahlkreis-Nummer gemäß Ziffer 2.).

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber und darf höchstens insgesamt **21** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Havelland benannt sein. Die Bewerberin und der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein

(**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegierten-versammlung**)

- 8.2. **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerinnen- und Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.5 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.6 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 17. Deutschen Bundestag oder 5. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im

Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 9. September 2013 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am 9. September 2013 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 **Wichtige Hinweise**

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind für jeden Wahlkreis **30 Unterstützungsunterschriften** von in dem jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr**, bei der für ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen **Wahlbehörde** zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind den Wahlbehörden** in den jeweiligen Wahlkreisen **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahIV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei den **Wahlbehörden** der Wahlkreise aufgelegt, für die der Wahlvorschlag eingereicht werden soll.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Havelland unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 **Wahlkreis**bezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreis**bezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Kreiswahlausschuss beschließt am **27. März 2014** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Die Mustervordrucke stehen auch auf der Internetseite des Landeswahlleiters (www.wahlen.brandenburg.de) zur Verfügung.

gez.
Marquardt
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Havelland als allgemeine untere Landesbehörde

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow vom 29.11.2004

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I. 1991, S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, S. 194) sowie der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow in ihrer Sitzung am 05.12.2013 die nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow vom 29.11.2004 beschlossen.

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow vom 29.11.2004

Artikel 1

Die Satzung vom 29.11.2004 wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Absatz 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:

“2. Die Vertreter haben folgende Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können:

| | |
|--------------------------------|------------|
| Stadt Rathenow | 5 Stimmen |
| Stadt Premnitz | 2 Stimmen |
| andere Städte und Gemeinden je | 1 Stimme.“ |

Artikel 2

Diese 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rathenow, den 09.12.2013

gez. Ronald Seeger
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Ausschusses für Grundsicherung und Arbeit am Donnerstag, dem 16.01.2014 um 17:15 Uhr.**

Sitzungsort: Landkreis Havelland, DS Nauen, Sitzungssaal (N-3-10), Goethestr. 59/60, 14641 Nauen

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung/Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwendung/en gegen die Niederschrift
3. Bericht zur Mietwerterhebung im Landkreis Havelland auf Grundlage des Urteils des Bundessozialgerichtes vom 22.09.2009, Az B 4 AS18/09 R zur Gewährung angemessener Kosten für Unterkunft und Heizung nach des SGB II aufgrund eines schlüssigen Konzeptes
4. Bericht zur Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II
5. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil:

6. Sonstiges

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaftsförderung / Umwelt / Öffentliche Sicherheit am Mittwoch, dem 22.01.2014 um 17:00 Uhr.**

Sitzungsort: Landkreis Havelland, DS Nauen, Sitzungssaal (N-3-10), Goethestr. 59/60, 14641 Nauen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung/Informationen
2. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.11.2013
3. Verordnung zur Neu-Festsetzung des Wasserschutzgebietes Rhinow
4. Mängelanzeige zur Managementplanung Natura 2000
5. Verschiedenes

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Stephanie Reisinger / Caterina Rönnert

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
